hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 23.07.2025 **Nr. 08/2025**

Zugangs- und die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikations-. und Medienforschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.07.2025 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 4
§ 4 Zulassungsverfahren 5
§ 5 Zulassungskommission für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung 6
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 6
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester 7
§ 8 Inkrafttreten 7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) [1]Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). [2]Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung ist, dass die*der Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Medienmanagement, Publizistikwissenschaft, Journalistik, PR oder in einem verwandten empirisch sozialwissenschaftlichen Studienfach wie Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt.

[2]Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Zulassungskommission; die Feststellung kann mit einer Auflage verbunden werden, fehlende Kenntnisse durch Belegung geeigneter Module aus dem Bachelorstudium innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen.

(2) [1]Abweichend von Abs. 1 sind Bewerbende vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters erlangt wird. [2]Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Das Vorstudium nach Abs. 1 oder 2 ist grundsätzlich fachlich geeignet, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten in Grundkenntnissen sozialwissenschaftlicher Studienfächer (Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften) sowie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten in sozialwissenschaftlicher Methodik (empirische Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie Statistik) enthalten sind.

(4) [1]Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf TestDaF-Prüfung Niveaustufe (TDN) 4 oder auf vergleichbarem Niveau verfügen. [2]Die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse sind der Website der Hochschule für Musik, Theater und Medien zu entnehmen.

(5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Abs. 4 nicht erfüllen, können sich mit einem Sprachnachweis auf TestDaF-Prüfung Niveaustufe (TDN) 3 oder auf vergleichbarem Niveau bewerben und mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zur Aufnahme des Studiums nachzureichen.

(6) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerbenden, die nach Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die*der Bewerber*in dies zu vertreten hat. [3]Gleiches gilt, wenn nach Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die*der Bewerber*in dies zu vertreten hat. [4]Gleiches gilt, wenn nach Abs. 5 der erforderliche Sprachnachweis nicht bis zu Beginn des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) [1]Der Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. [2]Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Zeitraum vom 20. Mai bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und vom 20. Dezember bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. [3]Die Bewerbung ist über das von der Hochschule für Musik, Theater und Medien genutzte Online-Portal zu stellen. [4]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. [5]Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerbenden von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Die Bewerbung im Online-Portal muss folgende Angaben enthalten:

a) Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester,
b) Angaben zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
c) Angaben darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
d) eine Erklärung darüber, dass in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
e) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
f) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
g) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren,

h) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (inkl. einer Leistungsübersicht [Transcript of Records]) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung (Leistungsübersicht [Transcript of Records]) über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie eine Immatrikulationsbescheinigung des Bachelorstudiengangs,
b) ein tabellarischer Lebenslauf,
c) ggf. ein Sprachnachweis nach § 2 Abs. 4 bzw. § 2 Abs. 5,
d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten, abgeschlossene Berufsausbildungen und Praktika nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b),
e) ggf. sonstige Nachweise über außerakademische soziale und interkulturelle Erfahrungen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c).

(4) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) [1]Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerbenden Punkte vergeben. [2]Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Abs. 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) [1]Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/vorläufige Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel: 60*(4-Note)/3. [2]Daraus ergeben sich die folgenden Punkte:
   1,0 = 60 Punkte
   1,3 = 54 Punkte
   1,7 = 46 Punkte
   2,0 = 40 Punkte
   2,3 = 34 Punkte
   2,7 = 26 Punkte
   3,0 = 20 Punkte
   3,3 = 14 Punkte
   3,7 = 6 Punkte
   4,0 = 0 Punkte
b) einschlägige berufliche Erfahrungen, abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen, einschlägige Praktika: maximal 25 Punkte,
c) außerakademische soziale und interkulturelle Erfahrungen: maximal 15 Punkte.

(3) Die Zulassungskommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerbenden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum erbracht werden und die*der Bewerber*in dies zu vertreten hat. [3]Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die*der Bewerber*in dies zu vertreten hat. [4]Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 5 der erforderliche Sprachnachweis nicht bis zu Beginn des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 5 Zulassungskommission für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung der Hochschule für Musik, Theater und Medien eine Zulassungskommission.

(2) [1]Der Zulassungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrenden oder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden angehören müssen. [2]Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. [3]Die Mitglieder werden durch den Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingesetzt. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. [5]Mtglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wiederbestellung oder Bestellung eines nachfolgenden Mitglieds im Amt. [6]Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Zulassungskommission sind:

a) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 fachlich geeignet bzw. fachlich eng verwandt ist,
b) Festsetzung etwaiger Auflagen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2,
c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

(4) [1]Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Zulassungskommission.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) [1]Bewerbende, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid über das von der Hochschule für Musik, Theater und Medien genutzte Online-Portal. [2]In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in über das von der Hochschule für Musik, Theater und Medien genutzte Online-Portal zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. [3]Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerbende, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 für jene Bewerbenden, die gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.

(4) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft oder alle Nachrücklisten erschöpft sind, spätestens jedoch zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

[1]Sofern Bewerbende bereits Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Studiengängen der Hochschule für Musik, Theater und Medien oder an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen erbracht haben, die den Kompetenzen des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung der Hochschule für Musik, Theater und Medien geforderten Kompetenzen entsprechen, kann die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen. [2]Die Zuteilung der Plätze erfolgt gemäß § 4, Abs.1.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten erstmals für eine Bewerbung mit einem Studienbeginn zum Sommersemester 2026.